



Statuten – Tennisclub Engematt

1. NAME, SITZ, ZWECK UND VEREINSJAHR

- 1.1. Unter dem Namen Tennisclub Engematt besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.
- 1.2. Der Tennisclub Engematt bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege des aktiven Clublebens.
- 1.3. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 1.4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Die Clubmitglieder garantieren dem Verein die wirtschaftliche Existenz durch Leistung von Jahresbeiträgen und falls zutreffend durch Gewährung eines Darlehens gemäss Artikel 4.
- 2.2. Der TENNISCLUB ENGEMATT umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Student:innen und Lehrlinge (20–25jährige)
 - c) Schnuppermitglieder
 - d) Junior:innen
 - e) «Belle-Époque»-Mitglieder
 - f) Altaktivmitglieder
 - g) Passivmitglieder
 - h) Ehrenmitglieder
 - i) Freimitglieder
- 2.3. **Aktivmitglieder** sind Mitglieder, die im Rahmen der Statuten und Vereins-Reglementen uneingeschränkte Rechte und Pflichten besitzen. Sie leisten Jahresbeiträge und haben eine Darlehensverpflichtung.
- 2.4. **Student:innen und Lehrlinge** sind Mitglieder, die nicht mehr als Junior:innen gelten, ihre Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, jedoch längstens bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr erreichen. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge.
- 2.5. **Schnuppermitglieder** sind Mitglieder, die provisorisch für eine erste Spielsaison spielberechtigt sind. Sie leisten lediglich den reduzierten Jahresbeitrag. Sie können im folgenden Jahr als Aktivmitglied aufgenommen werden. Der Vorstand ist befugt, die endgültige Aktivmitgliedschaft auch ohne Grundangabe zu verweigern.



- 2.6. **Junior:innen** sind Mitglieder zwischen dem 6. und 20. Altersjahr. Frühestens aufnahmefähig auf jeweils Anfang eines Jahres sind Kinder, welche während dieses Jahres 6 Jahre alt werden. Sie gelten als Junior:innen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden. Junior:innen besitzen eine beschränkte Spielberechtigung nach Massgabe von Reglementen bzw. Anordnungen des Vorstandes. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge.
- 2.7. **«Belle-Époque»-Mitglieder** sind Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben und nur noch wenig spielen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. An den Werktagen (Montag bis Freitag) sind sie gebeten, ihre Spiele während den Arbeitsstunden zu absolvieren, um den berufstätigen Mitgliedern das Spielen während ihrer Freizeit zu ermöglichen. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge und haben eine Darlehensverpflichtung. Im Normalfall handelt es sich um Übertritte von Aktivmitgliedern, die im Jahr des Übertritts 70 Jahre alt werden.
- 2.8. **Altaktivmitglieder** sind Mitglieder, die sich vorübergehend oder endgültig vom aktiven Tennissport im Club zurückgezogen und auf die Spielberechtigung verzichtet haben. Sie haben freien Zutritt zu den Clubanlagen. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge. Während der inaktiven Mitgliedschaft haben sie keinen Anspruch auf Rückzahlung des dem Club gewährten Darlehens. Eine Reaktivierung der Aktivmitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- 2.9. **Passivmitglieder** sind Mitglieder, die dem Club beitreten, ohne eine aktive sportliche Tätigkeit auszuüben und ohne Spielberechtigung. Sie haben freien Zutritt zu den Clubanlagen. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge. Für einen Übertritt zu den Aktivmitgliedern gilt das Aufnahmeverfahren gemäss Art. 3.1.
- 2.10. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Leistung der Jahresbeiträge freigestellt.
- 2.11. **Freimitglieder** sind Aktivmitglieder und Altaktivmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Leistung der Jahresbeiträge freigestellt.



3. EINTRITTE, AUSTRITTE UND ÜBERTRITTE

- 3.1. Die Aktiv-, Schnupper-, Junior-, «Belle-Époque»-, oder Passivmitgliedschaft kann von jedermann erworben werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufnahme ohne Grundangabe zu verweigern. Wird ein Mitglied aufgenommen, so ist diese Mitgliedschaft im laufenden Vereinsjahr provisorisch. Die Aufnahme als definitives Mitglied erfolgt ohne schriftlichen Gegenbericht der entsprechenden Person automatisch auf das darauf folgende Vereinsjahr. Der Vorstand ist befugt, nach Ablauf des Provisoriums, die endgültige Mitgliedschaft auch ohne Grundangabe zu verweigern.
- 3.2. Wird ein Aktivmitglied, «Belle-Époque»-Mitglied oder Junior aufgenommen, so ist seine Mitgliedschaft während mindestens einer vollen Tennis-Saison provisorisch. Der Vorstand ist befugt, nach Ablauf des Provisoriums die endgültige Mitgliedschaft auch ohne Grundangabe zu verweigern.
- 3.3. Junior:innen werden nach Überschreiten des 20. Altersjahres ohne weiteres Aktivmitglieder. Student:innen und Lehrlinge müssen nach Überschreiten des 25. Altersjahres den vollen Jahresbeitrag für Aktivmitglieder leisten. In beiden Fällen gilt die Darlehensverpflichtung.
- 3.4. Der Austritt aus dem Club, sowie der Übertritt von einer Mitglieder-Kategorie zu einer anderen sind dem Vorstand schriftlich vor Ende des Vereinsjahres bekanntzugeben und können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club.
- 3.5. Mitglieder, die den Bestand oder die Ehre des Clubs gefährden, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder sonst zu Klagen Anlass geben, können vom Vorstand jederzeit aus dem Club ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen nach der Zustellung des schriftlichen Entscheids zuhanden der nächsten Generalversammlung beim Vorstand schriftlich Rekurs erheben. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt nach Ablauf der unbenützten Rekursfrist in Kraft. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3.6. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes erlischt sein Anrecht am Clubvermögen.



4. FINANZEN

- 4.1. Dem Club stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Erlös aus Veranstaltungen des Clubs
 - c) Erlös aus der Parkplatzvermietung
 - d) Gönnerbeiträge und andere Einnahmen
 - e) Subventionen
 - f) Spenden und Zuwendungen aller Art
- 4.2. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge der Mitglieder betragen jedoch höchstens:
- a) CHF 1 000.– für Aktivmitglieder
 - b) CHF 350.– für Student:innen und Lehrlinge
 - c) CHF 500.– für Schnupper
 - d) CHF 150.– für Junior:innen
 - e) CHF 600.– für «Belle-Époque»-Mitglieder
 - f) CHF 150.– für Altaktivmitglieder
 - g) CHF 100.– für Passivmitglieder
- 4.3. Die Jahresbeiträge werden von allen Mitglieder-Kategorien erhoben, exkl. Ehrenmitglieder gemäss Artikel 2.10, Freimitglieder gemäss Artikel 2.11 und Vorstandsmitglieder gemäss Artikel 7.6. Die Jahresbeiträge sind spätestens bis 31. Mai zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages innert 60 Tagen nach erfolgter Mahnung ist der Vorstand befugt, das fehlbare Mitglied aus dem Club auszuschliessen. Zwischenzeitlich kann der Vorstand ein zeitweiliges Spielverbot erlassen.
- 4.4. Die dem Club gewährten zinslosen Darlehen werden zur Finanzierung der clubeigenen Tennisanlage verwendet. Die Darlehensverpflichtung besteht während der Dauer der Mitgliedschaft sowie bei Übertritten, ausgenommen Übertritte zu den Passivmitgliedern.

5. ORGANISATION

- 5.1. Die Organe des Clubs sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle



6. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
- 6.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres statt.
- 6.3. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innert acht Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 6.4. Der Vorstand stellt die Einladungen zu einer Generalversammlung spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung allen Mitgliedern zu. Die Einladung hat Ort, Datum, Beginn und Traktanden zu enthalten. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens Ende Januar schriftlich an den Vorstand zu richten. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.
- 6.5. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Genehmigung der Finanz- und Revisor*innenberichte
 - d) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Revisor*innen und deren Ersatzpersonen
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - h) Genehmigung des Budgets
 - i) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der stimmberechtigten Mitglieder
 - j) Statutenänderungen
 - k) Auflösung des Clubs
- 6.6. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmer*innenzahl beschlussfähig. Ausgenommen ist die Auflösung des Clubs gemäss Art. 10.
- 6.7. Alle teilnehmenden Aktiv-, «Belle-Époque»-, Altaktiv-, Ehren-, Freimitglieder und Student:innen verfügen über eine Stimme. Schnuppermitglieder, Junior:innen und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Ausgenommen sind Junior:innen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben; diese verfügen über eine Stimme.
- 6.8. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im einzelnen Fall eine geheime



Abstimmung oder Wahl beschliesst. Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

- 6.9. Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden. Bei den übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende Stichentscheid.
- 6.10. Anträge stimmberechtigter Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich und mittels E-Mail bis spätestens 31. Januar eingereicht werden.

7. DER VORSTAND

- 7.1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Das Präsidium kann auch von zwei Personen besetzt werden (Co-Präsidium). Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Clubs sein. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe eines Jahres bestimmt der Vorstand nach Bedarf und Ermessen ein Ersatzmitglied.
- 7.2. Die ununterbrochene Amtszeit eines Vorstandsmitglieds in einem Amt soll 16 Jahre nicht überschreiten
- 7.3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 7.4. Der Club wird durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich vertreten. Der Vorstand bestimmt allfällige Ausnahmen
- 7.5. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er besorgt die Leitung des Clubs und erledigt alle laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Vertretung des Clubs nach aussen
 - b) Festsetzung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Regelung des Spiel- und Clubbetriebes
 - e) Beschlussfassung über den Erlass von Mitgliederbeiträgen in begründeten Fällen
 - f) Disziplinar massnahmen gegenüber Mitgliedern, die sich den gültigen Regeln und den Anordnungen des Vorstands widersetzen
 - g) Betrieb und Unterhalt der Anlage sowie Anstellung des notwendigen Personals



- 7.6. Während ihrer Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder von der Zahlung der Jahresbeiträge entbunden. Nach ihrer Amtszeit sind Vorstandsmitglieder von der Leistung der Jahresbeiträge freigestellt und zwar eine Saison für jede 3-jährige ununterbrochene Amtszeit.
- 7.7. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 7.8. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Als Zielquote gilt die Geschlechterquote aller Mitglieder des Tennisclubs Engematt.
- 7.9. Pflicht zum Ausstand: Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 7.10. Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert (CHF 50.-) haben.

8. DIE REVISIONSSTELLE

- 8.1. Zur Prüfung der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Clubs wählt die Generalversammlung zwei Revisor:innen und deren Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 8.2. Die Revisor:innen erstatten jährlich der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Revision.

9. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 9.1. Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.



- 9.2. Jedes Mitglied versichert sich selbst gegen Unfall. Der Club lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

10. AUFLÖSUNG

- 10.1. Die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist das Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen kann der Auflösungsbeschluss nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- 10.2. Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Vermögens des Clubs beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende Generalversammlung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

11. ETHIK-CHARTA, ETHIK-STATUT & DOPING-STATUT

- 11.1. **Ethik, Allgemeines:** Der Tennisclub Engematt setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der «Sportverein» anerkennt die aktuelle «[Ethik-Charta](#)» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- 11.2. **Ethik- und Dopingstatut:** Der Tennisclub Engematt, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic («[Doping-Statut](#)») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («[Ethik-Statut](#)») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Tennisclub Engematt sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Tennisclub Engematt angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 11.3. **Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht:** Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.



Tennisclub Engematt, Uetlibergstrasse 400, 8045 Zürich – kontakt@tcengematt.ch – www.engematt.ch

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 6. März 2026 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 2022